

Abteilung 29
Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz
Amt für Umweltprüfungen



Ripartizione 29
Agenzia provinciale per l'ambiente e tutela del
clima
Ufficio Valutazioni ambientali

Umweltbeirat

Comitato ambientale

GUTACHTEN Nr. 3/2019

Sitzung vom 03. April 2019

Bozen, 15.04.2019

BETREFF: Fachplan für Austiegsanlagen und Skipisten. Machbarkeitsstudie für die geplanten ergänzenden Eingriffe für die Entwicklung der Skizonen „Gitschberg“ und „Vals-Jochtal“ in der Gemeinde Mühlbach. Gutachten im Sinne des Art. 9/bis, Absatz 3, des Dekretes des Landeshauptmannes vom 12. 01.2012, Nr. 3.

Nach Einsicht in den Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, welcher mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1545 vom 16.12.2014 genehmigt worden ist;

Nach Einsicht in die Machbarkeitsstudie für die geplanten ergänzenden Eingriffe für die Entwicklung der Skizonen „Gitschberg“ und „Vals-Jochtal“ in der Gemeinde Mühlbach;

Nach Einsicht in den Art. 9/bis, Absatz 3, des Dekrets des Landeshauptmannes vom 12. 01.2012, Nr. 3; welcher die Erteilung eines begründeten Gutachtens seitens des Umweltbeirates hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von ergänzenden Eingriffen in Skizonen vorsieht;

Nach Einsicht in den Untersuchungsbericht vom der Arbeitsgruppe vom 30.01.2019, welche zur Ansicht gelangt ist, dass die vorgelegten Unterlagen die wichtigsten Elemente enthalten um eine Begutachtung des Projektes hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit seitens des Umweltbeirates zu ermöglichen;

Festgestellt, dass zum gegenständlichen Bauvorhaben über die Gemeinde Mühlbach eine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit eingegangen ist und zwar vom Alpenverein Südtirol - Sektion Brixen. Dieser beanstandet, kurz zusammengefasst, die massiven Erdbewegungen und Umwelteingriffe im insgesamt sehr schmalen Kamm zum Bau der Bergstation und zur Errichtung einer angemessenen breiten Skipiste mit entsprechenden seitlichen Abgrenzungen, das Unkontrollierbare Risiko von Lawinenauslösung durch Variantenskiläufer in den über 30° steilen Hängen nach Osten und Westen oberhalb der Baumgrenze, die großflächigen Schlägerungen des Schutzwaldes mit optischer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Eisacktal her und die Zerstörung eines unbeschädigten Flora- und Faunagebietes, den Verlust eines wertvollen, noch einigermaßen intakten Wandergebietes, die Störung und Zerstörung von Wildruhezonen und Wildeinstandsgebieten besonders durch die alternative Erweiterung Richtung Norden (Schneehühnerpopulation, Feuchtgebiet, archäologische Zone), den Eingriff bzw. Einschnitt in das Alfasstal.

Dies vorausgeschickt, erteilt der Umweltbeirat Gutachten im Sinne des Art. 9/bis, Absatz 3, des Dekrets des Landeshauptmannes vom 12. 01.2012, Nr. 3

negatives Gutachten

hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der geplanten ergänzenden Eingriffe für die Entwicklung der Skizonen „Gitschberg“ und „Vals-Jochtal“ in der Gemeinde Mühlbach mit folgender Begründung:

Der Geländerücken Kleingitsch liegt sehr exponiert zwischen Gitsch und Alfasstal und bildet die östliche Einfassung des Landschaftsschutzgebietes Alfasstal. Zusammen mit den umliegenden Gipfeln ist der noch weitgehend unberührte Geländerücken Teil der nördlichen Bergkulisse des Brixner Talkessels und ist auch aus großer Entfernung voll einsichtig. Das Gelände fällt beidseitig des Grades steil ab, der Schmalgrad selbst ist felsig und weist eine nur geringe Erdauflage auf. Bewuchs und Oberflächenzustand des Geländes zeugen von sehr extremen Wind- und Temperaturverhältnissen. Der gesamte Bereich trägt den Charakter einer typischen Windkante und ist damit über den Winter hin mit einer nur geringen Schneeaufgabe bedeckt und viel früher schneefrei als die tiefer gelegenen Hänge. Dies und die Qualität der vorhandenen Vegetationsdecke, welche als Natura 2000 Lebensraum Code 6150 erkannt ist, machen den gesamten Bereich zu einem herausragenden, interessanten und ökologisch wertvollen Lebensraum für diverse Flora und Fauna. Weite, der von den geplanten Eingriffen betroffenen Bereiche sind zudem als Birkwildbalzplätze

genutzt. Die schneearme Windkante ist besonders über die Wintermonate hin noch relativ ungestört und stellt damit einen der noch letzten als Winterzustandsgebiet für Birkwild nutzbaren Standorte im Gebiet dar. Birkwild (Auerhuhn, Birkhuhn und dergleichen) ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten) aufgelistet. Gemäß Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Zum Schutz der unter Anlage 1 fallenden Vogelarten ist es gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie verboten, diese Lebensräume absichtlich zu stören, sofern sich die Störung erheblich auf Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auswirkt.

Die geplanten baulichen Eingriffe und Erdbewegungen greifen stark in die besondere Oberflächenbeschaffenheit des Geländes ein, zerstören das besondere Mikrorelief und die vorhandene Vegetationsdecke. Zusätzlich verursacht der Winterskibetrieb die nicht von der Hand zu weisende Dauerstörung für Wildtiere was den gesamten Bereich von Lifthanlage und Pisten als Winterzustand untauglich macht. Besonders im Winter ist die stressfreie Nahrungsaufnahme für den Tierbestand überlebenswichtig. Damit steht das geplante Vorhaben deutlich in Widerspruch zu oben zitierter Vogelschutzrichtlinie.

Aus hydrogeologischer Sicht sind vor allem die notwendigen Erdbewegungsarbeiten entlang des Kammes der Kleingitsch nicht vertretbar, da es sich um ein hochalpines Gelände handelt, das aufgrund dessen Exponiertheit sehr extremen und kurzen Vegetationszyklen unterworfen ist. Aufgrund von Wind- und Schneeverfrachtungen gestaltet sich eine Wiederbegrünung als äußerst schwierig, weshalb Eingriffe in Form von Erdbewegungen sehr langfristige Auswirkungen auf das vegetationsökologische Gleichgewicht haben. Zusätzlich stellt die Errichtung der Skipiste „Kleinberg“ einen Eingriff in einen Waldbestand mit direkter Schutzwirkung gegenüber Lawinen ausgewiesen ist.

Charakteristisches Merkmal des schmalen Felsgrades der Kleingitsch ist dessen markanter Dreiecksquerschnitt und die nach Süden Süd-Osten hin abfallende, nahezu homogene Flanke, an welcher heute keine baulichen Veränderungen oder Trassen sichtbar sind. Einen Schmalgrad soweit zu verändern, dass er auf eine taugliche Pistenbreite gebracht werden kann, bedeutet unweigerlich den gesamten Rücken bis auf die Höhenlinie der gewünschten Grundbreite abzusenken oder aber den Grad in Längsrichtung zu schneiden und in relativem Ausgleich von Abtrag und Schüttung eine künstliche, quer zum Steilhang angelegte Geländestufe zu schaffen. In jedem Fall würde die, besonders von Süden bzw. Südosten her voll einsichtige Panoramalandschaft (Autobahn, Karnol, Nat, usw.) stark verändert. Die Wiedererkennbarkeit eines gesamten Talbereichs würde grundlegend verändert. Die Bergstation Kleingitsch ist halb unterirdisch vorgesehen und nahezu parallel zum Grad angeordnet, wobei die Oberkante der Überdachung nur leicht tiefer liegt, als die Geländekote des Grades (2250 m NN). Die vorgesehene Positionierung und Bauweise der Station hätte einen Baugrubenaushub zur Folge, welcher den Abtrag der gesamten Gipfelbereiche der Kleingitsch erfordern würde. Eine Wiederherstellung des Geländes wäre, auch aufgrund der Felsvorkommen nicht möglich, der Eingriff wäre nicht mehr reversibel und die grundlegende Topografie wäre zerstört. Des Weiteren vernichtet die gewählte Bauweise die schlanke Silhouette des Schmalgrades. Dazu gesellen sich die ästhetischen Auswirkungen durch den Bau der Lifthanlage, der erforderlichen Kunstbauten, der voll einsichtigen, künstlich beschneiten Pistenstreifen, der neu zu schlagenden Waldschneisen (Natura 2000 Lebensraum 9410 – subalpiner Fichtenwald), Lawinenverbauungen, usw... Das über landschaftlich interessante, sehr charaktereigene Sommerwandersteige erschlossene Wandergebiet Kleingitsch verliert seinen Natur- und Erlebniswert. Damit verliert auch der Sommertourismusbetrieb des großräumigen Einzugsgebiets einiges an Attraktivität.

Von den Erdbewegungen für Pisten und diverse Anbindungen sind auch mehrere, als Feuchtlebensräume kartierte Habitate (violette Zonen) und weitere, nicht kartierte Feuchtfelder betroffen, was die ökologischen und landschaftlichen Problematiken weiter verstärkt.

Die neue Anbindung an die Piste Mitterwiese oberhalb der heutigen Bergstation Mitterwiese ist zudem in vollflächiger Überlappung mit dem dort bestehenden, archäologischen Schutzgebiet geplant, womit sich zu allen aufgezeigten Problematiken auch ein Eingriff auf das archäologische und kulturelle Erbe gesellt.

DER VORSITZENDE DES UMWELTBEIRATES
 Dr. Flavio RUFFINI
 (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Sachbearbeiter/incaricato:
 Erwin Meraner
 ☎ 0471/411803

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: FLAVIO RUFFINI

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RFFFLV64C13F132X

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 82af10

unterzeichnet am / sottoscritto il: 15.04.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 11.09.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 11.09.2019